Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/1861

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 6440/63

Bonn, den 24. Januar 1964

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 5 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker)

nebst Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 23. Januar 1964 im Bundesgesetzblatt Teil II S. 26 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker)

vom 14. Januar 1964

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 1 Buchstaben b und c und Nr. 5 Buchstabe a des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 4. September 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 605), verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 744) in der zur Zeit geltenden Fassung wird nach Maßgabe der Anlage geändert.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Januar 1964

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dahlgrün

Anlage
(zu § 1)

Warenbezeichnung	Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes		Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes	Nachrichtlich: *) Zollsatz des Deutschen Zolltarifs 1963			
		allgemein	ermäßigt		Binnen-Zollsatz %/o des Wertes	Außen-Zollsatz %/o des Wertes allgemein	Außen-Zollsatz %/o des Wertes ermäßigt	Griechenland-Zollsatz %/o des Wertes
2	3	4	5	6	7	8	9	10
In der Tarifnr. 17.01 (Rüben- und Rohrzucker, fest) erhält die Anmerkung folgende Fassung:								
Anmerkung								
Waren der Tarifnr. 17.01, in der Zeit vom 20. November 1963 bis 31. März 1964	—	frei	—	frei	frei	24	—	24

*) Die Angaben in den Spalten 7 bis 10 haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und wurden nicht mit der Verordnung verkündet.

Begründung

(1) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte mit Entscheidung vom 18. Juni 1963 gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für Zukker der Tarifnr. 17.01 bis zum 31. Juli 1963 vollständig ausgesetzt.

Hinweis auf die Vierte Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1963 (Zucker und Melasse) vom 23. Juli 1963 (Bundesgesetzbl. II S. 990)

(2) Der Ministerrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat mit Entscheidung vom 14. November 1963 — notifiziert am 20. November 1963 — erneut gemäß Artikel 28 des EWG-Vertrages den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs der EWG für diese Ware bis zum 31. März 1964 vollständig ausgesetzt.

(3) Der entsprechende Außen-Zollsatz des Deutschen Zolltarifs ist nunmehr dem neuen Zollsatz „frei" anzugleichen.

(4) Zucker der Tarifnr. 17.01 war in der Bundesrepublik am 1. Januar 1957 zollfrei (Ausgangs-Zollsatz). Durch die Angleichung nach Artikel 23 des EWG-Vertrages wird diese Ware im Deutschen Zolltarif — für die Dauer der Aussetzung des Zollsatzes im Gemeinsamen Zolltarif der EWG — zollfrei.

(5) Der Griechenland-Zollsatz darf nicht höher sein als der gegenüber Drittländern zur Anwendung kommende Außen-Zollsatz. Der derzeitige Griechenland-Zollsatz wird deshalb ebenfalls für die gleiche Zeit auf „frei" gesenkt.